

im Statut getroffenen Festlegungen aktiv an der Arbeit des Verbandes zu beteiligen. In ihm sind exakte Festlegungen über die Zusammenführung der erforderlichen Fonds zu treffen. Soweit k. Z. über eigene Kapazitäten verfügen, bilden sie einen Versorgungsträger (Betrieb oder Einrichtung). Dieser ist dem Rat einer beteiligten Stadt oder Gemeinde unterstellt. Ohne eigenen Versorgungsträger können solche k. Z. arbeiten, bei denen es hauptsächlich um den koordinierten Einsatz langfristig zugewiesener Kapazitäten (z. B. Baukapazitäten) geht, die leitungsmäßig anderen staatlichen Organen zugeordnet sind. Der beim k. Z. zu bildende Verbandsrat setzt sich aus Vertretern der beteiligten Städte und Gemeinden zusammen. Seine Mitglieder werden von ihren Volksvertretungen in diese Funktion berufen. Der Verbandsrat als Beratungsorgan wird im Auftrag der beteiligten Volksvertretungen und ihrer Räte ehrenamtlich tätig. Er nimmt im Interesse einer sachbezogenen ständigen Koordinierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit seine Aufgaben wahr, erarbeitet zu wichtigen Fragen der Entwicklung des k. Z. einen gemeinsamen Standpunkt und davon ausgehend Empfehlungen und Beschlußentwürfe, die den Volksvertretungen bzw. Räten zur Entscheidung zu unterbreiten sind.

Kommunalpolitik (sozialistische): die staatliche Leitung und Planung aller die Entwicklung der Städte und Gemeinden sowie des gesamten Siedlungsnetzes im Sozialismus bestimmenden gesellschaftlichen, materiellen und geistig-kulturellen Bedingungen und Beziehungen; wesentlicher Teil der Gesamtpolitik der marxistisch-leninistischen Partei und des sozialistischen Staates. Die K. dient der allseitigen Stärkung der DDR und ist auf die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus sowie auf die Entwicklung

der sozialistischen Verhaltens- und Lebensweise in allen Klassen und Schichten der Bevölkerung gerichtet. Rechtsgrundlage für die K. der DDR sind insbesondere die Verfassung und das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973. Die Aufgabe sozialistischer K. besteht in der Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung in allen —*■ *Städten* und -> *Gemeinden* für die immer bessere Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen und für die Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben durch die Erschließung aller territorialen Möglichkeiten- und Reserven. Sie ist darauf gerichtet, die Wechselbeziehungen zwischen der Entwicklung der sozialistischen Produktion, der sozialistischen Lebensweise und der Gestaltung der Umweltbedingungen entsprechend den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung aktiv zu beeinflussen und zu gestalten. In der Periode der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wächst die Rolle der K. Sie verlangt aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur Versorgung und Betreuung der Bürger im Interesse der allseitigen Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten, neuer Familienbeziehungen und vielfältiger sozialistischer Gemeinschaftsbeziehungen; die städtebauliche rationale und architektonische Gestaltung der Städte und die Erhöhung der Effektivität der Grundfonds der Infrastruktur; die aufeinander abgestimmte Entwicklung der in den Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft sich dynamisch vollziehenden Prozesse mit der dementsprechenden Entwicklung des gesamten kommunalen Lebensbereiches der Menschen in den Städten und Gemeinden und des Siedlungsnetzes. Die sozialistische K. ist auf die Erhöhung des Beitrages der Städte und Gemeinden gerichtet[^] den sie in eigener Verantwortung zur